



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Der Verein erhebt Beiträge. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 Euro pro Mitglied.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Der Beitrag wird fällig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (spätestens am 28.2. des Jahres).
3. Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.
4. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Bankeinzug (SEPA-Lastschrift).
5. Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Rücklastschriftgebühren, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
2. Nach einer schriftlichen Mahnung (ohne Einschreiben) ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrages den Ausschluss zu beschließen.

§ 5 Ermäßigung

Der Vorstand kann bei sozialer Notlage Beiträge ermäßigen oder stunden.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2026.